



Anfrage	Datum	Nummer
Öffentlich	22.01.2014	2706/14
Absender		
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen Platz der Deutschen Einheit 1 38100 Braunschweig		
Adressat		
Oberbürgermeister Dr. Hoffmann Platz der Deutschen Einheit 1 38100 Braunschweig		
Gremium	Sitzungstermin	
Rat	04.02.2014	

Betreff / Beschlussvorschlag
Kontaktaufnahme der Ratsfraktionen zu städtischen Schulen

In jüngster Zeit sorgte ein Fall in den Medien für Aufmerksamkeit (z.B. NWZ vom 09.01.2014), in dem die Verwaltung der Stadt Oldenburg es den Ratsmitgliedern untersagen wollte, direkten Kontakt zu Schulleitungen aufzunehmen. Die Argumentation der Verwaltung der Stadt Oldenburg lautete nach diesem Zeitungsbericht, dass nach einer städtischen Geschäftsanweisung Auskünfte an Ratsmitglieder nur vom Oberbürgermeister oder einem autorisierten Verwaltungsmitarbeiter nicht jedoch von den Schulleitungen erteilt werden dürfen. Die Oldenburger Verwaltung berief sich dabei auf Ihre Interpretation des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG).

Dies erinnert an einen ähnlichen Fall aus Braunschweig, bei dem die Ratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen sich ebenfalls an die Schulleitungen gewandt hatte, um von dort Informationen zum Schulschwimmen und zur Nutzung der städtischen Bäder durch die Schulen zu bekommen. Auch die Braunschweiger Verwaltung hatte damals versucht, dies zu unterbinden. So heißt es in einer entsprechenden Mitteilung an den Schulausschuss (DS 12618/12):

„Das Auskunftsrecht der Ratsmitglieder zu ihrer eigenen Unterrichtung und der Auskunftsanspruch des Rates im Rahmen der Überwachung des Ablaufs der Verwaltungsangelegenheiten richten sich ausschließlich gegen den Oberbürgermeister. Schulleiterinnen und Schulleiter der städtischen Schulen sind in Schulträgerangelegenheiten an die Regelungen zum Geschäftsgang der Verwaltung durch den Oberbürgermeister gebunden, weil die städtischen Schulen behördliche Einrichtungen der Stadt Braunschweig sind. Dies folgt aus der Stellung der Schulen nach § 1 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) als nicht rechtsfähige Anstalt ihres Trägers und ist von der Schulbehörde in der Vergangenheit bereits ausdrücklich bestätigt worden.

Der Oberbürgermeister hat verfügt, dass Auskünfte an Ratsmitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ratsfraktionen und weitere Mandatsträger grundsätzlich nur durch die Dezernten und die Fachbereichs- und Referatsleitungen gegeben werden dürfen. Das gilt auch für Schulen betreffende Anfragen. “

Im Oldenburger Fall wird im oben genannten Presseartikel allerdings eine andere Rechtsauffassung des Niedersächsischen Kultusministeriums dargestellt. Hier heißt es, es „sei festzuhalten, dass die Schulleitungen und Lehrkräfte 'als Landespersonal der Dienst- und Fachaufsicht des Landes Niedersachsen unterliegen'. Lediglich das Personal des Schulträgers wie Schulsekretärin oder Hausmeister unterliege der Aufsicht der Stadt. In besonderer Weise sei die gewollt starke und gesetzlich abgesicherte Stellung der Schulleiter zu respektieren. Dazu gehöre ihre selbstverständliche Aufgabe, 'die Schule nach außen zu vertreten' und 'Auskünfte über schulische Angelegenheiten – auch an Ratsmitglieder – zu erteilen', wies Sebastian Schumacher, Sprecher des Kultusministeriums, eine grundsätzliche Informationshoheit der Stadt gegenüber den Schulleitungen zurück. “

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung.

1. Teilt die Verwaltung die in dem oben zitierten Presseartikel genannte Rechtsauffassung des Niedersächsischen Kultusministeriums?
2. Wird die Verwaltung in Zukunft einen ungehinderten und direkten Informationsaustausch zwischen Schulleitungen und Ratsfraktionen zulassen und entsprechende Verfügungen des Oberbürgermeisters korrigieren?
3. Hat die Verwaltung neben den in der Mitteilung genannten rechtlichen Gründen auch inhaltliche Bedenken gegen eine direkte Kontaktaufnahme zwischen Ratsfraktionen und Schulleitungen?

F.d.R.

gez. Cornelia Rohse-Paul